

## **Auszug aus der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren vom 29.10.2007**

### **1. Interkulturelle Zentren**

im Sinne dieser Richtlinie sind Begegnungsstätten, die von Wohlfahrtsverbänden, eingetragenen Vereinen oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen im Stadtgebiet Köln betrieben werden.

Eine Anerkennung als Interkulturelles Zentrum durch die Stadt Köln kommt dann in Betracht, wenn Angebote vorgehalten werden, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie dem interkulturellen Austausch aller Bevölkerungsgruppen dienen und somit zum friedlichen, gleichberechtigten Zusammenleben aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in Köln beitragen.

In der Regel können nur anerkannte Zentren eine Förderung erhalten. Für Zentren, die sich in Gründung befinden, ist als Anschubfinanzierung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Förderung auch vor der Anerkennung zulässig.

#### **1.1 Grundsätze der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum**

Als Interkulturelles Zentrum anerkannt werden Zentren, die

- von Wohlfahrtsverbänden, anderen eingetragenen Vereinen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften u.ä., die einem Wohlfahrtsverband angehören oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen betrieben werden und ihren Sitz in Köln haben (mehrere Zentren eines Trägers an einem Standort gelten als ein Interkulturelles Zentrum).
- als eigene Einheit von anderen größeren organisatorischen Einheiten (z.B. Wohlfahrtsverband, Bürgerzentrum usw.) erkennbar abgegrenzt sind.
- über eine feste Organisationsstruktur verfügen, die den Bestand der Trägerschaft sichert.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
- keine parteipolitischen Ziele und politische Ziele der Herkunftsländer verfolgen.
- nach definierten Zielen und Betätigung nicht hauptsächlich der Religionsausübung dienen.
- über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung ihrer Angebote verfügen, mindestens aber über :

- 1 Aufenthaltsraum/Empfang als offenen Treffpunkt zur Begegnung und Kommunikation
- 1 Beratungsraum/Büroraum für getrennte Nutzung
- 1 Seminarraum (für mindestens 10 Personen)

1 Teeküche (ggf. integriert )  
1 Toilette mit Waschgelegenheiten.

- über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit zur Führung der Einrichtung und Durchführung der Angebote verfügen.
- Angebote vorhalten, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern dienen sowie Angebote vorhalten, die zum interkulturellen Austausch aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in der Stadt Köln beitragen (Anlage 1).
- mindestens 50% der Angebote ohne Erhebung von Teilnehmerbeiträgen anbieten (ohne soziale Beratung und ohne „Offener Treff“). Ausgenommen sind kostenpflichtige Angebote aufgrund von Förderkriterien anderer Stellen, sowie geringfügige Teilnehmerbeiträge (symbolischer Beitrag) als „Bindungsfaktor“ an die Maßnahme, z.B. bei Teilnahme an Kursen.
- soziale Beratung (kann auch in Vernetzung mit anderen Trägern angeboten werden) und „Offener Treff“ kostenlos anbieten.
- ihre Angebote grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen richten, dabei ist eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen möglich (z.B. Kinder und Jugendliche, Mädchen, Frauen, Seniorinnen und Senioren usw.).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum (2. Verfahren zur Anerkennung).

## **2. Verfahren zur Anerkennung:**

Die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum ist beim Interkulturellen Referat der Stadt Köln zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten zu(r)/über:

- Bezeichnung und Organisationsform des Antragstellers
- vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit bei eingetragenen Vereinen (entfällt bei Wohlfahrtsverbänden)
- Vorstand, Geschäftsführung,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hauptamtlich, ehrenamtlich, Honorarkräfte, Qualifikation und Fortbildung)
- Ziele lt. Satzung
- Räumlichkeiten
- Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Fördermittel
- Zielgruppe
- Aktivitäten (Umfang, Form, Methodik, Qualifikation und Fortbildung der mit der Durchführung beauftragten Kräfte) bisher und künftig

- Offenheit von Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen und Nationalitäten
- Öffnungszeiten
- Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzplan, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres enthält

Nach Prüfung durch das Interkulturelle Referat entscheidet der Ausschuss für Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrats über die Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie.

Eine positive Entscheidung im Anerkennungsverfahren bedeutet noch keine Förderungszusage.